

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. S. Schwetschke.)

No. 106.

Halle, Sonnabend den 6. Mai  
Hierzu eine Beilage.

1843.

## Deutschland.

Merseburg, den 22. April 1843.

(Offizielle Mittheilung.)

Vor dem Schlusse der 33. Plenarsitzung (den 19. April) wurde noch mit der Berathung über die einzelnen Paragraphen der Wegeordnung begonnen, und solche in den Plenarsitzungen am 20sten, 21sten und 22sten d. M. fortgesetzt und beendet.

Die Resultate sind folgende:

Nach einigen Erörterungen über §. 2, welcher von der Kompetenz zur Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges handelt, entschied sich der Landtag für die ungeänderte Beibehaltung der §§. 1 bis 4.

§. 5, welcher lautet:

Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen oder gemeine Wege,

gab zu der Bemerkung Veranlassung, daß es nothwendig sein dürfte, den Begriff der Landstraßen näher anzugeben, da dieser im ganzen Gesetzentwurfe fehle; theils um den Behörden einen richtigen Anhalt für ihre Entscheidungen zu geben, theils um einer möglichen Willkühr derselben, den Verpflichteten gegenüber, vorzubeugen.

Obgleich noch mehrere Gründe für diese Meinung aufgestellt wurden, so theilte doch die überwiegende Majorität in der Versammlung dieselbe nicht, hielt es vielmehr für besser, keine Definition für die Landstraßen und gemeinen Wege in das Gesetz aufzunehmen, da eine erschöpfende dafür nicht in Vorschlag gebracht werden könne, und es dem verständigen Ermessen der Behörden überlassen werden müsse, über die zu häufig wechselnden Lokalverhältnisse und die dadurch bedingte Klassifikation der Straßen zu entscheiden.

In dem Ausschuss-Gutachten war ad §. 5 ein Zusatz zum §. 36, welcher von den gemeinen Wegen handelt, in Vorschlag gebracht, dem zufolge den Kreisbehörden die Verpflichtung auferlegt werden sollte,

in einer zu bestimmenden Frist nach Erscheinung des neuen Gesetzes alle im Kreise befindlichen gemeinen Wege öffentlich bekannt zu machen.

Diesem Vorschlage wurde zwar von mehreren Seiten widersprochen, bei der Abstimmung waren jedoch nur 20 Stimmen ge-

gen das Ausschuss-Gutachten, daher dasselbe als von der Majorität angenommen zu betrachten ist.

§. 6 des Gesetzentwurfs enthält folgende Bestimmung:

Welche Wege zu den Landstraßen gehören, wird, mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit für den größern Verkehr, durch landesherrliche Verordnungen für jede Provinz bestimmt.

Nach dem Beschlusse der Versammlung soll dagegen die Fassung desselben dahin beantragt werden:

Landstraßen werden durch landesherrliche Verordnungen mittelst einer für jeden Regierungsbezirk eigens zu diesem Zwecke aufgestellten Nachweisung nebst dazu gefertigter Straßenkarte, nach vorheriger Anhörung der Kreis- und Provinzialstände, bestimmt. Vor Aufhebung einer bestehenden Landstraße sollen, nach erfolgter Anhörung der betreffenden Kreisstände, die Provinzialstände mit ihrem Gutachten gehört werden.

Zu §§. 7 und 8 fand man Nichts zu erinnern. Dagegen wurde zu §. 9, welcher lautet:

Die Anlegung, Verlegung oder Einziehung einer Landstraße, sowie deren Verlegung in die Klasse der gemeinen Wege, und die Verlegung eines gemeinen Weges in die Klasse der Landstraßen, kann nur durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden,

der bereits zu §. 6 angedeutete Zusatz wegen Mitwirkung der Kreis- und Provinzialstände wiederholt beantragt.

Bei den §§. 10, 11 und 12 war Nichts zu erinnern.

In Bezug auf die §§. 13, 14 und 15, deren Gegenstand die Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßen ist, entstanden sehr lange und lebhafte Debatten.

Von mehreren Seiten wurde auf das Dringendste verlangt, daß der §. 13, lautend:

Jede Gemeinde hat innerhalb ihrer Feldmark oder ihres, zu dem Gemeindeverbande gehörigen Bezirks, so wie jeder, außer dem Gemeindeverbande stehende Grundbesitzer, innerhalb der Grenzen seines Grundstücks die Verpflichtung, sowohl die vorhandenen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen zu unterhalten, als solche, wo es nöthig ist, nach Anweisung der Landespolizeibehörde zu verlegen oder neu anzulegen,

dahin abgeändert werde:

daß der Staat oder der landesherrliche Fiskus alle Landstraßen zu unterhalten verpflichtet sei, insofern nicht durch Provinzial-Verfassung oder Gesetze etwas Anderes hergebracht wäre,

und suchte dieses Verlangen durch bereits vorhandene gesetzliche Bestimmungen, Observanzen zc. zu begründen, bei welcher Gelegenheit die Rittergutsbesitzer des Herzogthums Sachsen die Erklärung wiederholten,

wie sie, den Gemeinden gegenüber, und namentlich hinsichtlich der Kommunikationswege, sehr geneigt wären, die durch Verfassung und Provinzialgesetz unbestritten feststehende Immunität aufzugeben, und eine verhältnismäßige Beitragspflicht zu übernehmen.

Ein anderer Theil der Versammlung sprach sich jedoch gegen die Abänderung des fraglichen Paragraphen aus, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde: weil der Staat nur durch Erhöhung der Steuern — die doch immer drückender wären, als der Natural-Straßenbau — sich die Mittel zur Anlegung und Verbesserung der Landstraßen verschaffen könne.

Die Diskussionen führten zu der Abstimmung über die Frage:

ob der §. 13 unverändert angenommen oder mit Bezug auf die fiskalische Bauverpflichtung modifizirt werden solle?

wobei sich 38 Stimmen gegen 31 für eine solche Modifikation erklärten.

Nachdem nun für die Modifikation während der Diskussion und nach dieser Abstimmung verschiedene Vorschläge gemacht waren, entschied die Versammlung einstimmig, folgende Fassung des §. zu beantragen:

In so weit nicht der Staat bisher dazu verpflichtet gewesen ist, hat jede Gemeinde innerhalb ihrer Feldmark oder ihres zu dem Gemeindeverbande gehörigen Bezirks, so wie jeder außer dem Gemeindeverbande stehende Grundbesitzer, worunter auch die Domainen gehören, innerhalb der Grenzen seines Grundstücks die Verpflichtung u. s. w.

Der Ausschuss hatte in seinem Gutachten in Vorschlag gebracht:

die den Adjacenten aufzulegende Straßenbaupflicht zu einer Kreis- oder Bezirkslast zu machen.

Dieser Vorschlag wurde von einem Theile der Versammlung sehr lebhaft unterstützt. Ein anderer Theil war aber der entgegengelegten Meinung, und die letztere Ansicht blieb überwiegend, indem bei der Abstimmung darüber 41 Stimmen gegen, 28 für die Annahme des Gesetzes sich erklärten.

Im Bezug auf die Schlußbestimmung des §. 13, worin nach die Verlegung oder neue Anlegung von Landstraßen von der Anweisung der Landespolizeibehörde abhängig ist, beantragte die Versammlung einen ergänzenden Zusatz nach Analogie des §. 6.

Bei den §§. 14 und 15 war nichts weiter zu erinnern.

Im Bezug auf den §. 16, der den Umfang der Unterhaltungs-Verbindlichkeit behandelt, beschloß die Versammlung nach einigen vorhergegangenen Erörterungen mit 39 gegen 30 Stimmen, die Modifikation dieses Paragraphen dahin zu beantragen, daß anstatt der Bestimmung:

„dasselbe gilt von der Verpflichtung zur Herstellung des Verkehrs auf den Landstraßen, wenn derselbe durch Schneefall oder andere Naturereignisse gehemmt oder gefährdet ist.“

gesagt werden möge:

Die Verpflichtung zur Herstellung des Verkehrs auf den

Landstraßen, wenn derselbe durch Schneefall oder andere Naturereignisse gehemmt oder gefährdet ist, wird in gleicher Weise, wie bei den Chausséen und Kunststraßen, getragen.

Bei §. 17, welcher heißt:

Fähren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, hat der Staat anzulegen und zu unterhalten, in sofern nicht ein Anderer zeither dazu verpflichtet gewesen ist,

wurde in Folge desfalliger Anregung beschlossen, eine veränderte Fassung in folgender Art zu beantragen:

Fähren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, desgleichen auch Fluthbrücken oder Landbrücken zur Abführung des wilden Wassers, hat der Staat anzulegen und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer zeither dazu verpflichtet gewesen ist.

Die Versammlung beschloß im Bezug auf diesen §. noch, den Antrag zu stellen,

daß zur Vermeidung von Rechtsungewissheiten die öffentlichen Flüsse durch landesherrliche Verordnung bezeichnet und bekannt gemacht werden möchten.

Zu §. 18, welcher anordnet: daß eine Erleichterung bei der Verpflichtung zum Straßenbau dadurch eintreten solle, daß der Staat alle auf den Landstraßen, die für den allgemeinen Verkehr vorzugsweise von Wichtigkeit sind, befindlichen Brücken, ausschließlich derer jedoch, welche außerhalb der Städte und deren Vorstädte sich befinden, anzulegen und zu unterhalten habe, entschied sich die Versammlung zu dem Antrage, daß die Worte, „außerhalb der Städte und deren Vorstädte,“ weggelassen würden.

Bei §. 19 war nichts zu erinnern.

Im Bezug auf §. 20 soll nach dem Beschlusse der Versammlung unter Hinweisung auf den zu §. 6 ausgesprochenen Wunsch, der Antrag gestellt werden:

es möchte zur Ergänzung des dem Entwurfe beiliegenden Verzeichnisses über die Landstraßen eine Kommission aus den Provinzialständen erwählt werden, welche alle vorhandene Landstraßen in der Provinz namhaft mache.

Die §§. 21 und 22, welche besondere Bestimmungen bei bestehenden Berechtigungen zur Erhebung von Abgaben und bei Gemeinheitstheilungen enthalten, wurden unverändert angenommen.

In Folge der über den §. 23 — die Vertheilung der Wegebaulast unter die Gemeinde-Mitglieder betreffend — stattgehabten Diskussion ward der Antrag als zweckmäßig erachtet:

der früher bereits zur Sprache gekommenen Beitragsverpflichtung des Königl. Fiskus zu der Wegebaulast, insofern derselbe als Grundbesitzer durch die Domainen theilhaftig sei, zu erwähnen, und diese Verpflichtung des Staats durch eine angemessene Einschaltung im §. 13 unzweifelhaft auszusprechen.

§. 24, welcher zunächst den Besitzern der an die Straße stoßenden Grundstücke das Recht der Anlegung und Benutzung der Baumpflanzungen an derselben zuerkennt, hat dem Ausschusse zu dem Vorschlage Veranlassung gegeben, diesen §. so zu fassen, daß zunächst die Besitzer der an die Straße stoßenden Grundstücke das Recht haben sollen, entweder gemeinschaftlich, oder die Mehrzahl derselben in Uebertragung der Uebrigen, die Baumpflanzungen an derselben anzulegen und zu benutzen. Diesem Vorschlage trat die Majorität der Versammlung bei.

Der §. 25, die zu den Wegebau-Arbeiten zu wählende Zeit, §. 26, das Maas derselben, §. 27, die nachbarliche Hülfsleistung, §. 28, die Kreis- und Gemeinde-Beschlüsse zur Beförderung des Wegebaues betreffend, wurden nach Besel-

gung einiger Einwendungen, mit welchen die Majorität nicht einverstanden war, unverändert angenommen.

Zu §. 29, welcher die Bewilligung zur Erhebung von Abgaben zum Gegenstande hat, beschloß die Versammlung einstimmig, das allerunterthänigste Gesuch an Se. Majestät den König zu richten:

daß, sofern Gemeinden sich bereit erklärten, auf den Straßen, deren Chaussirung nicht gerade in dem Interesse des königlichen Fiskus liege, die aber in Beziehung auf den Verkehr des Landes nicht unwichtig seien, Chausséen anzulegen, selbigen angemessene Prämien (wo möglich bis zu der Höhe von 10,000 Thlr. pro Meile) nach Maßgabe der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Baues verwilligt werden möchten.

Bei den §§. 30 bis mit 34, welche vom kunstmäßigen Ausbau der Landstraßen handeln, wurden zwar einige Bemerkungen gemacht, welche zur Abstimmung führten, nach deren Ergebnisse jedoch diese Paragraphen unverändert angenommen wurden.

Im Betreff des §. 35, die Hülfsleistung bei Schneefall u. betreffend, fand sich die Majorität der Versammlung zu dem Antrage bewogen,

daß eine unentgeltliche Hülfsleistung der betreffenden Gemeinden und Grundbesitzer bei Schneefall und anderen Natur-Ereignissen nicht gefordert, sondern die Vergütung der von den Gemeinden und Grundbesitzern zur Herstellung der Wegsamkeit der Kunststraßen zu leistenden Verzickungen nach ortsüblichen billigen Tagelohnsätzen erfolgen möge.

Für den Fall aber, daß dieser Antrag zu einem Gesetze für den Staat nicht erhoben werden könne, soll der Wunsch ausgedrückt werden, dem Paragraphen eine beschränktere und unzweideutige Fassung dahin zu geben:

unentgeltliche Hülfe könne nur insoweit beansprucht werden, daß dadurch die augenblickliche Hemmung der Pflanzung nothdürftig und möglichst schnell beseitigt werde.

Im Betreff der §§. 36 bis 39, welche Bestimmungen über die gemeinen Wege enthalten, fanden zwar mehrere durch das Ausschuss-Gutachten hervorgerufene Erörterungen statt; die Majorität war jedoch für die ursprüngliche Beibehaltung dieser Paragraphen. Nur zu §. 39 wird nach dem Sinne des Ausschuss-Gutachtens ein Zusatz über die den Kreisständen einzuräumende Befugniß, die speciellen technischen und andern Ausführungsgrundsätze mit Befolgung der in der Wegeordnung gegebenen allgemeinen Bestimmung festzustellen, und Kreis-Wegeordnungen abzufassen, für angemessen und sogar nothwendig erachtet.

Bei den §§. 40 und 41, den Gebrauch der öffentlichen Fußwege betreffend, war nichts zu erinnern.

Die §§. 42 bis 52, welche im IV. Titel von den Verpflichtungen der Grund-Eigenthümer in Beziehung auf den Wegbau handeln, gaben zu mehreren Diskussionen Veranlassung, deren wesentlichste Resultate folgende sind.

1) Wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, an des Königs Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, die Gesetze und Vorschriften über Expropriationen beim Chausséebau und über die dabei zu gewährenden Entschädigungen einer Revision unterworfen, und den desfallsigen neuen Gesetzentwurf dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

2) Bei §. 47, welcher von der Entschädigung für Wegbau-Materialien spricht und dabei ausdrückt, daß dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Materialien gesucht und entnommen werden, an denjenigen, welcher den Bau auszuführen habe, insoweit ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, als er

einen zu erleidenden Schaden nachzuweisen im Stande sei, wird mit großer Majorität dafür gestimmt, daß statt der Worte: „insoweit einen Anspruch,“ gesetzt werden möge:

ist berechtigt, eine Vergütung für die gelieferten Materialien nach den ortsüblichen Preisen zu beanspruchen.

3) Nach §. 50 müssen Gebäude und, Gefahr oder Ekel erregende, Anlagen in einer verhältnismäßigen Entfernung von den Landstraßen und gemeinen Wegen zurückbleiben; diese Bestimmung soll jedoch nur allmählig und mit möglichster Schonung der Beteiligten bewirkt, insonderheit aber die Verlegung der, in einer geringern Entfernung befindlichen Gebäude, mit Ausnahme der Schießhäuser, ohne Entschädigung nicht eher verlangt werden, bis ein Neubau derselben nothwendig wird.

Die Versammlung beschloß mit überwiegender Majorität, den Antrag zu stellen,

den Paragraphen dahin abzuändern, daß die Worte „mit Ausnahme der Schießhäuser“ weggelassen würden, und dagegen für die polizeilich angeordnete Verlegung derselben Entschädigung zugesichert werde.

Hinsichtlich der §§. 53 bis mit 68, welche die Wegepolizei-Vergehen zum Gegenstande haben, fanden mehrere Diskussionen statt; selbige hatten jedoch keine erheblichen Erfolge. Nach den desfallsigen Beschlüssen sollen bei einigen §§. Zusätze beantragt werden.

Die §§. 69 bis mit 75 des Gesetzentwurfs enthalten allgemeine Bestimmungen.

§. 69, betreffend die Aufhebung der bestehenden Gesetze, wurde unverändert angenommen.

Zu §. 70, welcher von Provinzial-Gesetzen und deren Fortbestehen oder Aufhebung handelt, soll nach dem Ausschuss-Gutachten, womit die Versammlung einverstanden war, ein Zusatz beantragt werden.

Nach §. 71 des Gesetzentwurfs sollen diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegbau, welche vor Publikation der neuen Wege-Ordnung durch spezielle Rechtstitel begründet sind, auch ferner fortbestehen.

Die Majorität des Ausschusses hatte gewünscht, daß hinter den Worten: „specielle Rechtstitel“ noch die Worte: „und rechtsverjährter Besitz“ hinzugefügt werden möchten.

Ein Theil der Landtags-Versammlung widersprach jedoch diesem Antrage, weil von dem Zusatz Verwickelungen und Prozesse aller Art zu besorgen wären.

Eine Einigung der Ansichten war nicht herbeizuführen, und bei der hierauf erfolgten Abstimmung ergab sich für jede jener Meinungen eine gleiche Stimmenzahl, so daß also ein eigentlicher Beschluß nicht zu Stande kam, vielmehr sonach die beiderseitigen Gründe in der Denkschrift niederzulegen sind.

§. 72, betreffend die Ablösbarkeit der auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen, gab eben so wenig, als §. 73, welcher von der Anwendung erefutivischer Maßregeln im Verwaltungswege gegen die Verpflichteten zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege spricht, zu besondern Bemerkungen Veranlassung.

In den §§. 74 und 75 ist von der Kompetenz der Behörden die Rede.

§. 74 verordnet: daß die Oberaufsicht des Staats über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, unter steter Kontrolle und Verantwortlichkeit der Kreis-Polizeibehörde, zunächst durch die Orts-Polizeibehörde ausgeübt werden solle.

Der Landtag beschloß sowohl im Interesse der Domänen als der Städte den Antrag zu stellen, daß nach den Worten: „unter steter Kontrolle und Verantwortlichkeit der Kreis-Polizeibehörde u.“

ans  
vird  
nste  
  
flug  
ten,  
ge  
  
täns  
  
hen  
nd-  
der  
licht  
  
den  
  
df-  
bes  
  
bei  
  
olle,  
meis  
den  
der  
zu  
An-  
und  
  
Bers-  
nen  
  
gen-  
tion  
alle  
che.  
bei  
und  
ans  
  
wege  
tge-  
:  
gs-  
ast,  
nen  
ung  
im  
  
afte  
ng  
us-  
so  
den  
ich,  
die  
en.  
  
de  
he  
ur  
ts



der Zusatz gemacht werde:

„und der Polizei- Gerichts- Obrigkeiten.“

Die demnächst zur Berathung gezogene, dem Gesekentwurfe beigefügte Anweisung zur Instandsetzung und Unterhaltung der nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen führten einige Erörterungen herbei, deren wesentliche Resultate die sind: daß,

1) anstatt der im 1sten §. der Anweisung mit 20 Fuß angenommenen geringsten Breite einer nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraße, beantragt werden soll, das Minimum auf zwei Ruthen festzusetzen.

2) den Antrag zu stellen, daß die Königlichen Wegebau-Beamten, Aufseher, Wege- und Chausséewärter angewiesen werden möchten, letztern insbesondere nach der Saat- und Erndtzeit, wo auf den Chausséen ohnehin nicht viel zu thun sei, die Wegebaupflichtigen auf ihren Antrag, welcher bei der Kreisbehörde zu stellen, mit Rath und That durch Veranschlagung von Bauten, Anfertigung von Anschlägen, Disposition der Arbeit, Beaufsichtigung derselben u. technisch zu unterstützen; daß aber diese Aushülfe nicht nur bei Landstraßen, sondern auch bei gemeinen Wegen statt finden und daß sie von den Königlichen Beamten *ex officio* geleistet werden müsse, wofür also die Wegebaupflichtigen keine Gebühren oder Löhne zu entrichten hätten; sollte indessen der letzte Theil des Antrags nicht oder nur zum Theil ausführbar sein, so bäte man, die Säge, wonach die Baubeamten in diesen Fällen zu bezahlen wären, billig zu normiren.

Zu erwähnen ist übrigens noch, daß die Städte und Landgemeinden des Herzogthums Sachsen die von den ritterschaftlichen Abgeordneten dieses Landtheils im Laufe der Verhandlungen über das Wegebau-Gesetz wiederholt abgegebene Erklärung, wegen Aufhebung ihrer bisherigen Immunitäten im Bezug auf die Wegebaulast, den Gemeinden gegenüber, dankbar anerkannt haben.

Berlin, d. 4. Mai. Se. Majestät haben gestern dem Grafen von Hardenberg im hiesigen Schlosse eine Privataudiens zu ertheilen und aus seinen Händen das Beglaubigungsschreiben als Königlich Hannoverischer außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister an Allerhöchsthrem Hoflager entgegenzunehmen geruht.

Der General-Proviantmeister, Wirkliche Geheime Kriegsrath Müller, ist aus der Provinz Posen hier angekommen.

Der Fürst Dolgoroufow ist nach Lübeck, und der Königl. Sächsische General-Major und Ober-Stallmeister von Fabricé nach Dresden von hier abgereist.

Hannover, d. 1. Mai. Der Hamburger Correspondent hat in seiner Nummer vom 29. April (s. Nr. 104 d. Cour.) von hier aus die Nachricht gebracht, daß eine Verathung über den Zollanschluß stattgefunden, an welcher der König, sämtliche Minister und die Mitglieder der geheimen Kommission (die zur Begutachtung der Anschließfrage niedergesetzt worden) Theil genommen hätten. In dieser Verathung habe sich nur eine Stimme für den Anschluß, alle übrigen gegen denselben erklärt, und sei dadurch dann fürs erste die Frage vom Anschluß unseres Königreiches an den Zollverein verneinend entschieden worden. Für so sicher und authentisch jene Nachricht nun auch im Correspondenten gegeben worden, so ungegründet ist sie dennoch mit allen ihren (hier nicht weiter angeführten) Details. Indes nur das behauptete Faktum einer solchen Verathung soll hier in Abrede genommen, keinesweges behauptet werden, daß die Regierung den Anschluß irgend be-

absichtige. Im Gegentheil ist man von der Idee des Anschlusses in diesem Augenblicke weiter entfernt als je; gerade darum aber mußte es schon jedem Unbefangenen unwahrscheinlich erscheinen, daß sie nur einmal Gegenstand einer solchen Verathung hätte werden können.

### Frankreich.

Paris, d. 30. April. Hr. Thiers ist seit 14 Tagen öfters im Kreise der königlichen Familie; er liest derselben Bruchstücke aus seiner Geschichte des Kaiserreichs vor.

Die Einnahme aus dem Bazar im Palais-Royal wird zu 130,000 Frcs. angegeben.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 28. April. Lord Aberdeen hat heute im Oberhause eine Abschrift der mit Frankreich abgeschlossenen Postalconvention übergeben. — Im Unterhause hat Sir Robert Peel die von ihm begehrten Explikationen über die serbische Frage gewelgert.

Man ist jetzt mit den Vorbereitungen zu dem Leichenbegängnisse des Herzogs von Sussex beschäftigt. Am 2. oder 3. Mai vermuthlich wird die Leiche, der Gewohnheit gemäß, im Palaste von Kensington, dem Wohnorte des Herzogs, ausgestellt werden, doch ist der Tag der Beerdigung selbst noch nicht definitiv bestimmt. Daß der Verstorbene auf dem Todtenacker von Kensal-Green beerdigt werden soll, ist schon erwähnt worden; der Herzog hatte während der letzten Jahre vor seinem Tode diesen neu eingerichteten und mit Baum-Anlagen versehenen Kirchhof häufig besucht und wiederholt seinen Wunsch erklärt, auf demselben beerdigt zu werden, auch hatte er für einen seiner Freunde, einen Grafen von Schulenburg, der aus Deutschland gekommen war, ihn zu besuchen, und bald darauf in London starb, ein Grab auf diesem Kirchhofe ausgesucht. Ueber das bei der Beerdigung zu beobachtende Ceremoniell wird noch verhandelt, doch scheint es, daß dieselbe nur mit wenigem Gepränge stattfinden wird; auch ist den Freimaurern, deren Großmeister der Verstorbene war, und welche sich dem Leichenzug in Masse hatten anschließen wollen, ihr darauf bezügliches Gesuch abgeschlagen worden.

Mit dem Packetschiff Independence, das am 7. April von Newyork abging, hat man eine Reihe offizieller Dokumente erhalten, die sich auf die noch unerledigten Streitpunkte zwischen England und Amerika beziehen. Die wichtigste Mittheilung besteht in einem Schreiben des Hrn. Webster an Hrn. Everett, Minister der Vereinten Staaten zu London. Es betrifft dasselbe das Visitations- resp. Durchsuchungsgesetz und spricht sich zuerst klar aus über diesen Zankapfel. Beide Häuser des Kongresses haben übrigens mit bemerkenswerther Uebereinstimmung die erforderlichen Gelder angewiesen zur wirksamen Ausführung des achten Artikels der jüngst abgeschlossenen Uebereinkunft (des Washington-Ashburtonvertrags vom 9. August 1842); ein amerikanisches Geschwader wird unverzüglich nach der afrikanischen Küste absegeln; die Instruktionen für den Kommandirenden sind in der Arbeit; Abschriften derselben sollen demnächst der britischen Regierung kommuniziert werden; der Präsident hegt das feste Vertrauen, das aufrichtige Zusammenwirken der beiden Regierungen, nach der Art und Weise, wie verabredet worden ist, werde von größerem Erfolge seyn, als bis daher bei allen Bemühungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels der Fall gewesen.

Beilage

Sonnabend, den 6. Mai 1843.

## Deutschland.

Merseburg. Der interimistische Verwalter des königlichen Rentamts und der königlichen Forstkasse zu Eisleben, Premier-Lieutenant a. D. Dormeyer, ist durch ein Ministerial-Reskript vom 31. März c. nunmehr und zwar vom 1. Januar d. J. ab zum Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Kendanten in Eisleben ernannt worden.

Der Pfarrer emer. M. Johann Gottlieb Pollmann zu Gleina, Ephorie Zeitz, ist am 2. April d. J. im 73sten Lebensjahre gestorben.

Berlin, d. 3. Mai. Die Regierung ist damit beschäftigt, ein neues vervollkommeneres Wechselrecht zu entwerfen, welches den Zeitbedürfnissen entspricht, und holt in Betreff desselben auch häufig den Rath hiesiger ausgezeichneten Bankiers ein. Zu diesem Behufe wurde auch kürzlich unserm humanen und würdigen Bankier Joseph Mendelssohn, einem Sohne des berühmten Philosophen gleichen Namens, die Ehre zu Theil, zu einer Sitzung dieser hohen Gesetzkommision geladen zu werden.

## Italien.

Mailand, d. 27. April. Gestern Abends wurde ein Attentat auf den Vicekönig Erzherzog Rainer versucht. Auf einem Spaziergange in der Nähe des Palastes überreichte ihm ein Individuum in knieender Stellung eine Bittschrift und versetzte ihm in demselben Augenblicke mit einem Stücke Eisen einen Stoß in die rechte Seite. Da jedoch das Eisen weder spitzig noch schneidend war, so wurde der Vicekönig dadurch nicht verletzt. Der Thäter Namens Giovanni Sinelli ist von niederem Stande und wegen Wahnsinn bereits mehrere Male im Spital gewesen.

## Ägypten.

Kahira, d. 4. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen sind gestern Abend von Ihrer Reise nach Ober-Aegypten und Nubien hierher zurückgekehrt. Derselbe verließ Assuan auf einem kleinem Segelboote den 12. März und erreichte Wady Halfa erst nach 9tägiger Fahrt, da er mit widrigem Winde, besonders bei einer Hitze von 35° im Schatzen, aus der Wüste kommenden Chamsin zu kämpfen, auch oft gelandet hatte, um die merkwürdigen Ruinen zu sehen, vorzüglich bei Ghsambol. Nach Besichtigung der Katarakten bei Wady Halfa und einigen Exkursionen, auch einer Jagd auf Antilopen, ward die Rückreise angetreten, von Assuan ab, wieder per Dampfboot, jedoch oft gelandet und bei Theben und Luxor 4 Tage verweilt. Der Prinz will von hier, nach einem Aufenthalte von 5—6 Tagen die Reise über Suez Gaza, Jaffa, nach Jerusalem fortsetzen.

## Amerika.

Man hat über Havre Nachrichten aus Port-au-Prince vom 27. März; das Hamburger Schiff Hektor hat sie nach Falmouth gebracht. Zu Port-au-Prince herrschte die

vollkommenste Ruhe; die Armee der Patrioten, 14,000 Mann stark, war in zwei Divisionen eingerückt; sie stand unter dem Oberbefehl der Generale Riviere-Herard und Lazare; die Einwohner hatten ein Comité des öffentlichen Wohls niedergesetzt; von dieser Behörde sollen die Anordnungen zur Ernennung eines neuen Präsidenten ausgehen. Boyer soll nicht 900,000, sondern nur 500,000 Dollars, die ihm privatim zugehört, mitgenommen haben. Er und mehrere der mit ihm entflohenen Individuen sind als Verräther erklärt worden.

## Bermischtes.

— Prof. Gruithuisen berichtet in der Münchener politischen Zeitung: Es zeigt sich seit mehreren Tagen ein großer, mit mehreren behafteten Öffnungen versehener Sonnenfleck, wie seit Jahren keiner erschienen. Er ist schon mit einem geblendeten Theater-Perspektive gut zu sehen und wird noch 8 Tage lang sichtbar bleiben.

— Welchen unermesslichen Reichtum einzelne Personen in England besitzen, zeigte sich neulich wiederum, als ein Hr. Peol, ein Oheim des Premierministers, starb, der eben seine halbjährigen Pachtgelder eingenommen hatte, welche sich auf 30,000 Pf. St. (200,000 Thlr.) beliefen, und der im Ganzen ein Vermögen von 14,000,000 Thlr. hinterließ.

— Paris, d. 30. April. Das Theater zu Havre ist gestern um 2 Uhr in der Frühe ein Raub der Flammen geworden. Der Direktor, Hr. Fortier, suchte zu entkommen und stürzte sich aus einem Fenster auf die Straße; man hob ihn als Leiche auf; gleiches Schicksal hatte seine Aufwärterin. Das Gebäude hatte der Stadt Havre 1½ Mill. Fr. gekostet; es hat 20 Jahre gestanden.

— Odense auf Fühnen, d. 24. April. Auch hier haben wir am 21. Abends das Phänomen bemerkt, welches man in Kopenhagen wahrgenommen. Die Erscheinung bewegte sich von Süden nach Norden und beleuchtete Alles, wie mit dem hellsten Sonnenschein. Bei ihrer Bewegung verursachte sie ein zischendes Geräusch, gleich einer aufsteigenden Rakete, man vernahm aber keinen Knall, als sie zerprang; dagegen sprühten eine Menge Lichter, gleich Sternen, umher, verschwanden indes sogleich, während in der Richtung, welche die Feuerkugel genommen, noch mehrere Minuten lang ein heller Lichtstreifen sichtbar blieb.

— Kiel, d. 25. April. Am 21. Abends zwischen 9 und 10 Uhr wurde auch hier, wie an andern Orten, eine Lufterscheinung bemerkt, eine Feuerkugel, die auf Augenblicke eine so große Helle verbreitete, daß man dabei lesen konnte. Die Erscheinung verschwand plötzlich; sie schien zu plagen.

— Altona. Am 30. April war hier plötzlich Feuerlärm. Die Schläge der Sturmglöcke stiegen schnell von 2 auf 32 und höher. Da der Jahrestag des großen Hamburger Brandunglücks nahe bevorsteht, so geriet die Einwohnerschaft in eine lebhaftere Aufregung. Das Feuer war in dem ob-

ren Theil der Famaile auf einem Zimmerplatze ausgekommen. Das Wohnhaus, sämmtliche Schuppen und die Bauhdizer verbrannt; dann theilte sich das Feuer weiter mit und legte das benachbarte Wohnhaus, die dazu gehöri gen Treibhäuser u. s. w. in Asche. Schnelle Hülfe war da, und man ward, trotz des heftigen Sturmes, des Feuers Meister. Nach der Aussage kundiger Männer würde der Brand, wäre er unter denselben Umständen bei Nacht entstanden, sehr weit um sich gegriffen haben, und Ottsen mit dessen denkwürdiger Kirche, so wie Rainville wären in großer Gefahr gewesen.

**Fonds- und Geld-Cours.**  
Berlin, den 4. Mai.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Aktien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schldsch.	3 1/2	104 1/8	103 5/8	Eisenbahnen.	5	—	139	
Preuß. Engl.	4	103	—	Berl. Potsd.	4	—	102 3/4	
Oblig. 30.	—	—	—	do. do. P. Obl.	—	155	—	
Präm. Sch. d.	—	—	92	Magd. Leipz.	4	—	103 1/4	
Seehandl.	—	—	—	do. do. P. Obl.	—	124 3/4	123 3/4	
Kurs u. Nm.	—	—	—	Berl. Anhalt.	4	—	103 1/4	
Schldsch.	3 1/2	102 3/8	101 7/8	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/4	
Berl. Stadt-	—	—	—	Düss. Elberf.	5	73 1/2	72 1/2	
Oblig.	3 1/2	103 1/2	—	do. do. P. Obl.	4	93 3/4	93 1/4	
Danz. do. in	—	48	—	Rheinische	5	74	—	
Lh.	—	—	—	do. do. P. Obl.	4	96	—	
Wittr. Pfor.	3 1/2	102 3/4	102 1/4	Berl. Frankf.	5	—	119 1/2	
Grfsh. Pof. do.	4	106 5/8	106 1/8	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/2	
do. do.	3 1/2	102 3/8	—	Ob. Schles.	4	109 1/4	108 1/4	
Wittr. Pfor.	3 1/2	—	103 5/8	W. Stett. Lt. A.	—	—	111 3/4	
Pomm. do.	3 1/2	103 1/2	—	do. do. Lt. B.	—	—	112 3/4	
Kurs u. Nm.	—	—	—	Gold al marc.	—	—	214	
do.	3 1/2	103 5/8	103 1/8	Frdrchsdr.	—	13 1/3	13 1/3	
Schles. do.	3 1/2	102 1/2	—	And. Goldm.	—	—	—	
				à 5 Thlr.	—	11 11/12	11 5/12	
				Disconto.	—	3	4	

**Getreidepreise.**

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.  
Halle, den 4. Mai.

Weizen	2 7/8	—	1/8	—	2 7/8	5 1/8	—	2
Roggen	2	—	—	—	2	5	—	—
Gerste	1	17	6	—	1	20	—	—
Hafer	1	12	6	—	1	17	6	—

Magdeburg, den 4. Mai. (Nach Wispeln.)

Weizen	43	—	47	7/8	Gerste	—	—	7/8
Roggen	—	—	—	—	Hafer	36	—	37

**Bekanntmachungen.**

**Militair-Angelegenheit.**

Die Instruction vom 13. April 1825 (abgedruckt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1825. S. 221 seqq) setzt über die Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten §. 1. fest:

„daß die Kreisbehörden in der letztern Hälfte des Monats April eines jeden Jahres durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen sollen,

daß alle jungen Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören und ihren Wohnsitz in den resp. Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern derselben in irgend einem Gesindedienste oder als Lehrburschen befinden, sich bis zum 15. Mai bei den

die Stamm-Rollen führenden Ortsbehörden melden sollen,

und zwar unter der Verwarnung:

daß diejenigen, die sich nicht melden, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihrer etwaigen Reclamationsgründe verlustig werden, und wenn sie demnächst zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst eingest. llt werden sollen.

Seit mehreren Jahren sind nun die in der Stadt Halle gebornen, das militairpflichtige Alter (das 20. Lebensjahr) erreichenden jungen Leute jedesmal auf Grund der eingeforderten Auszüge aus den Geburts-Registern der verschiedenen Parochien auszumitteln gesucht, demnächst aber zur Eintragung in die Stamm-Rolle besonders vorge-

**Wasserstand zu Halle**

am 5. Mai.  
Oberhaupt 5 Fuß 7 Zoll.  
Unterhaupt 6 Fuß 8 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**  
am 4. Mai: 12 Zoll unter 0.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 4. bis 5. Mai.

**Im Kronprinzen:** Sr. Exc. der Hr. Gen.-Lieut. u. Div.-Command. v. Hedemann, Hr. Prem.-Lieut. u. Adjut. v. Pfuhslein u. Hr. Major Hartmann a. Erfurt. Hr. Gutsbes. Baron v. Biskrom a. Breslau. Hr. Dr. med. Simon, Hr. Justiz-Comm. v. Tempelhoff u. Hr. Fabrikbes. Dr. Kunheim a. Berlin. Hr. Gutsbes. Kötsche a. Wöhlau. Hr. Sr.-Dir. Kötsche a. Zwickau. Hr. Partik. Beccatte a. Lyon. Hr. Juwelenhdt. Hoppold a. Dessau. Die Hrn. Stud. Hagemann a. Jena, Bachland a. Schwerin, Koppe a. Rostock. Die Hrn. Kaufl. Gottwald a. Breslau, Nies. n a. Werthim, Seliger a. Wolfenbüttel, Schneider a. Braunschweig, Erlanger a. Magdeburg, Lorenz a. Neuporf, Friedenthal a. Hamburg, Löwenberg a. Dresden.

**Stadt Zürich:** Hr. Baron v. Bülow a. Schönebeck. Hr. Oberst v. Eberstein a. Naumburg. Hr. Kreisphysikus Dr. Dolcius a. Wittenberg. Hr. Dekon. Rath Hirsch u. Hr. Dr. Hirsch a. Müna. Hr. DeSRefer. Durnsel a. Berlin. Hr. Kaufm. Meyer u. Hr. Geschäftskreis Knorr a. Dresden. Die Hrn. Kaufl. Schneider a. Hamburg, Reifner a. Berlin.

**Goldnen Ring:** Frau Bergräthin Zimmermann a. Lechn. Hr. Amtm. Zimmermann a. Friedeburg, Hr. Assessor Ditz a. Halberstadt. Hr. Gastwirth Peterson a. Denneberg. Hr. Apotheker Liebich a. Dresden. Die Hrn. Kaufl. Kramer a. Berlin, Jüncke a. Magdeburg.

**Goldnen Löwen:** Hr. Gutsbes. Thormann a. Calbe a. d. S. Die Hrn. Fabrik. Schröder a. Burg, Janke a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Reichel a. Magdeburg, Pempel a. Berlin.

**Schwarzen Bär:** Hr. Leberhdt. Ellinger a. Duedlinburg. Hr. Tanzlehrer Striegnitz a. Eilenburg. Hr. Bern. Stelzner a. Appolda.

**3 Schwänen:** Hr. Gutsbes. Neubaur a. Laucha. Hr. Oberlehrer Giesel a. Bitterfeld. Die Hrn. Kaufl. Schütz a. Magdeburg, Lenz a. Leipzig.

**Stadt Hamburg:** Hr. v. Mandelsloh a. Sangerhausen. Hr. Gutsbes. Dieler a. Braunschweig. Hr. Dekon. Knauth a. Siegesberg. Hr. Fabr. Refultler a. Brüssel. Hr. Rittergutsbes. Kramer a. Mecklenburg. Hr. Fabr. Heidelmann a. Suhl. Die Hrn. Lieut. v. Zernotigh a. Mainz, v. Reif, v. Renofsky u. v. Burg a. Hannover. Die Hrn. Kaufl. Tielemann, Wendelson, Binder u. Gottschalk a. Kassel, Donner a. Berlin, Herrmann a. Hannover, Reumund a. Brandenburg, Schiff, Grelting u. Berger a. Nordhausen.

**Goldnen Kugel:** Die Hrn. Dekon. Voigt a. Zwickau, Dreifuß a. Kledendorf. Hr. Müller Schleit a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Kützig a. Blankenburg, Behrens a. Hamburg, Strauer u. Traunsdorf a. Berlin.

laden worden. Obgleich dieses zeitherige Verfahren nun auch fernerhin und namentlich für dieses Jahr fortbestehen soll, jedoch eine gesetzliche Veranlassung dazu nicht vorhanden ist, so hat sich dennoch durch die mehrjährige Erfahrung herausgestellt, daß eine sehr bedeutende Anzahl derartiger Militairpflichtiger (besonders unehelich Geborne) weder selbst, noch Angehörige derselben, haben ermittelt werden können, weshalb ich denn hiermit darauf aufmerksam mache,

daß dergleichen Militairpflichtige, nicht für dieses Jahr diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. December 1823 in der Gesammtstadt Halle geboren, erweislich nicht wieder verstorben und zur Eintragung in die Stamm-Rolle bis zum 15. Mai c. nicht besonders vorgeladen,

mithin als nicht ermittelt zu betrachten sind, sich sofort unaufgefordert dazu bis spätestens ult. Mai c. in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage; persönlich bei dem Hrn. Stadtrath Adlung auf hiesigem Rathhause zu melden haben, widrigenfalls sie, wie bereits bemerkt, aller etwaigen Reclamations-Ansprüche verlustig gehen, weshalb denn zugleich die Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige hierdurch aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Verfügung nachgekommen wird.

Ausgeschlossen von persönlicher Meldung resp. Eintragung in die Stamm-Rolle bleiben diejenigen im Jahre 1823 in der Stadt Halle gebornen Militärpflichtigen, welche bereits auf Grund eines von hier aus ertrahirten Meldungsattestes die Vergünstigung des 1jährigen freiwilligen Militärdienstes durch Königl. Hochobliche Departements-Prüfungs-Commission zu Merseburg erhalten haben, und entweder als zeitig untauglich zurückgestellt sind, oder bereits dienen, desgleichen diejenigen, welche auf die gewöhnliche gesetzliche Dienstzeit bei einem Truppentheile nachgewiesenermaßen bereits freiwillig eingetreten sind, wogegen alle diejenigen im Jahre 1823 Gebornen, deren Wander-Erlaubniß mit dem 15. Juni c. abläuft, aufgefordert werden, bis dahin hierher zurückzukehren, oder durch deren Angehörige glaubhaft nachweisen zu lassen, daß sie anderswo in den Königl. Preuß. Staaten der Genügeleistung ihrer Militärpflicht nachkommen werden.

Wegen der außerhalb Halle im Inlande, gleichfalls 1823 gebornen, durch den Aufenthalt ihrer Eltern oder sonstigen Angehörigen hier selbst für domicilirt zu betrachtende Militärpflichtigen gilt gleiche Verpflichtung zur Eintragung in die Stamm-Rolle, wobei jedoch die Vorlegung des Geburtscheins ausdrücklich erforderlich ist; dagegen wird wegen der sich nur temporair hier selbst in irgend einem Verhältnisse als Gesellen, Lehrburschen sich aufhaltenden Militärpflichtigen späterhin das Weitere wegen deren Eintragung bekannt gemacht werden.

Halle, d. 26. April 1843.

Der Ober-Bürgermeister  
Bertram.

Die diesjährige Erndte des auf dem neuen Theile des Stadtgottesackers stehenden Klee's soll in verschiedenen Parcellen an den Meistbietenden auf den Stiele verkauft werden. Wir haben dazu einen öffentlichen Termin auf den 6. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt ge-

macht, können aber auch vorher in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Halle, den 3. Mai 1843.

Der Magistrat.

Den 15ten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen auf hiesiger Moritzburg die alten, aber noch gut erhaltenen Fahrzeuge des hier garnisonirenden Füsilier- Bataillons 32ten Infanterie-Regiments, bestehend: aus zwei roth angestrichenen 4spännigen Wagen mit hohen Leitern, Korbflechten und einem gewölbten, mit starkem, gefirnisten Zwillich überzogenen, verschließbaren Deckel versehen, ferner einem blau angestrichenen einspännigen Karren, welcher ebenfalls mit einem mit Zwillich überzogenen Deckel versehen ist, öffentlich, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant, verkauft werden. Die Wagen sollen vom 11ten Mai c. ab, auf der Moritzburg zur Ansicht aufgefahren werden.

Halle, den 25. April 1843.

v. Sommerfeld,  
Obristlieutenant und Kommandeur.

Bekanntmachung,  
den Remonte-Ankauf pro 1843  
betreffend.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

- den 24. Juni in Lützen,
- „ 26. „ „ Preßsch,
- „ 27. „ „ Torgau,
- „ 28. „ „ Eilenburg,
- „ 30. „ „ Merseburg,
- den 3. Juli in Sangerhausen,
- „ 4. „ „ Heldrungen,
- „ 5. „ „ Weißensee,
- „ 7. „ „ Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militär-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Kruppenfeger ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das  
Remonte-Wesen.

(gez.) von Stein. Menzel.  
v. Schlemmüller.

### Bekanntmachung.

Die von dem hiesigen Kreise für die diesjährige Landwehr-Übung zu stellenden Kavallerie-Pferde sollen für Einen Thaler fünf Egr. pro Pferd und Tag auf 14 Tage, jedenfalls vom 24. Mai d. J. ab gemietet werden. Der Herr Stiftsdirector Rittmeister von Trotha auf Schkopau wird die hierzu freiwillig zu stellenden Pferde den 8. d. Mts. zu allen Tagesstunden besichtigen, zu welchem Ende alle diejenigen, welche gesonnen sind, ihre Pferde miethweise herzugeben, solche an diesem Tage auf dem Rittergute Schkopau vorzuführen haben. Pferde über 10 und unter 5 Jahren werden nicht angenommen.

Merseburg, den 3. Mai 1843.

Der Königliche Landrath,  
Graf von Keller.

### Freiwillige Subhastation.

Auf Antrag der unmittelbaren und mittelbaren Erben des zu Dornstedt verstorbenen Kofathen Johann Christoph Dietrich, sollen die demselben gehörigen Aecker, nämlich:

A. 4 Acker in Dornstedter Flur, taxirt zu 333 Thlr.

B. 7 Morgen 80 □ Ruthen in Steudenscher Flur, taxirt zu 500 Thlr.

C. 10 Morgen 156 □ Ruthen, in Schaafstedter Flur, taxirt zu 650 Thlr.

am 1. Juni dieses Jahres  
Nachmittags 2 Uhr

im Koch'schen Gasthose zu Dornstedt unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Schraplau, den 13. April 1843.

Er. Königl. Hoheit des Prinzen August  
von Preußen

Patrimonial-Gericht.

Bei C. A. Schwetschke und  
Sohn ist zu haben:

Bernh. Jäger:

Einfache Buchführung für  
Haushaltungs-Rechnungen.

Für Hausväter und Hausmütter, welche ihren Vermögensstand vorwärts bringen und den unerschütterlichsten Ruf der Rechtllichkeit behaupten wollen. Nebst unentbehrlichen, aber wenig gekannt-n Klugheitsregeln und Grundsätzen über Erwerb, Erhaltung und Gebrauch des Vermögens, sowie auch einem Anhange, die Buchführung in Gasthäusern enthält: nd. 8. 12 1/2 Egr.

Man lese dieses Werkchen, um sich von den außerordentlichen, für den Un-angeweihten fast ungläublichen Vorteilen einer genauen Buchführung selbst in den kleinsten Haushaltungen zu überzeugen, und den Weg kennen zu lernen, auf welchem man allein auf rechtliche Weise wohlhabend werden und für seine Kinder auf die beste Art sorgen kann.

**Verpachtung.**

Das Degnerische Rittergut Spören bei Zörbig im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, soll von Johannis d. J. an nebst sämmtlichem Wirtschaft's Inventar verpachtet werden. Es enthält 500 Morgen Ackerland, durchgängig schönsten Kaps, und Weizenboden, unmittelbar am Gute in Einer Fläche gelegen, und 25 Morgen ausgezeichnete gute Wiesen, — ohne die Gärten, — liegt zwischen Halle und Eichen,  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn und nahe bei der Station Stumsdorf. Der Verpachtungstermin findet in Zörbig bei dem Justiciar Hrn. Dieke am 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr statt und liegen die Pachtbedingungen bei diesem und beim Hrn. Rentamtmann Brunner in Leipzig zur Einsicht.

Der erwartete Grassaamen ist angekommen bei **E. H. Nisef.**

Frische reine Kapkekuchen von 6 ster Qualität, so wie auch eine Partie vorjähriger Dalkuchen verkauft billigst  
**E. Stange.**

**Taubstummen-Anstalt.**

Von einer Sammlung, welche von Einer hohen Stände-Versammlung des 7ten Landtags der Provinz Sachsen gehalten, und zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden ist, sind durch den Herrn Oberbürgermeister Vertram der hiesigen Taubstummen-Anstalt 50 Thlr. übergeben worden.

Wem die so äußerst dürftigen Mittel bekannt sind, die uns zur Befriedigung unserer vielen Bedürfnisse nur zu Gebote stehen, der wird die große Freude erweisen, welche dieses unerwartete Geschenk zur Folge hat. So groß die Freude, so groß der Dank den edeln Menschenfreunden!  
**Kloß, Vorsteher der Anstalt.**

Ein Haufen Kuhdünger liegt zum Verkauf auf der kleinen Wiese im Gehöfte hinter dem Fürstenthale.

**Sonntag den 7. Militair-Concert** im Garten des Hrn. Stadtrath Schmidt.  
**Hempel.**

Ein neuer leichter Stuhlswagen und eine alte 4fedrige leichte Halb-Chaise, noch in gutem Zustande, stehen zu verkaufen beim Schmiedemstr. **Nieße, k. Berlin Nr. 414.**

**Sonntag den 7. d. M.** ladet zu Kuchen und Tanzvergügen ergebenst ein  
**H. W. Preis in Trotha.**

**Sonabend Nachmittag und Sonntag** früh Speckkuchen bei  
**Kühne auf der Maille.**

Zu verkaufen steht ein neuer starker Leiterwagen mit eisernen Achsen in Sennewitz bei **E. Verschmann.**

Gute Tannen-Hauspäne sind täglich zu verkaufen und auf Verlangen an Ort und Stelle zu fahren.

**Trotha, den 3. Mai 1843.**

**Nagel.**

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe ist zu verkaufen bei  
**Bothe in Neuz.**

Acht sehr fette Hammel verkauft das Rittergut Adendorf bei Gerbstedt.

500, 1000, 2000 und 2500 Thlr. sind auszuleihen, Obersteinstr. Nr. 1529. durch **Tieftrunk.**

Kommenden Sonntag lade ich zum Tanzvergügen in dem im Garten befindlichen Tanz-Lokal ergebenst ein.  
**Weise auf dem Weinberge.**

Extra-Concert findet Sonntag in der Weinraube nicht Statt, sondern dessen vollständiges Harmonie-Concert.  
**Stadt-Musikchor.**

16 Stück fette Hammel, 1 fette Kuh und 140 Stück Zucht-Hammel und Schaaf verkauft das Böttcher'sche Rittergut in Roisch bei Bitterfeld.

**Theater-Nachricht.**

**Sonntag, den 7. Mai:**

**Das Donauweibchen oder die Saalige.** Zweiter Theil.

Romantisch-komisches Volksmärchen mit Gesang in 3 Aufzügen von Hensler. Musik von Kauer.

**Montag, den 8. Mai:**

Auf vielseitiges Verlangen wiederholt:

**Der Vampyr.**

Große romantische Oper in 3 Akten von Marschner.

**Dr. F. Lorenz.**

Einen gesunden kräftigen Burschen wünscht als Lehrling ohne Lehrgeld  
**F. Weber, Klempnermeister.**

Alterthümer sowie alle Gegenstände von alten Zeiten her kauft **J. Reiter, Nr. 947.**

Der Bäckermstr. Hr. Kraemer in Schwäg bei Landsberg beabsichtigt seine daselbst gelegene Bäckerei, welche sich schon seit 30 Jahren einer blühenden Nahrung erfreut, mit dazu gehörigem großen Garten meistbietend zu verkaufen, zu welchem Zwecke ich Entschuldigender in Auftrag des Besitzers einen Bietungstermin

auf den 8. Mai c.

Nachmittags 2 Uhr, daselbst anberaumt werde, und hierzu zahlungsfähige Käufer einlade, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote nach den vorher bekannt gemachten Bedingungen zu thun.

**Supprian, Commissionär.**

**Dauerhafte Firnißfarben**

zu Leiterwagen-Anstrich, als: blau, grau, braun, roth und dgl. bei Fr. Schlüter sen., große Steinstraße.

Zwei Thaler Belohnung erhält in der Eremitage (genannt Loge) derjenige, welcher zur Wiedererlangung eines kleinen dunkelbraunen Boxer-Hundes, bon Coeur genannt, verhilft. Der Hund war mit ledernem Bissbaum versehen, um die Schnauze einen messingenen Keil.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** ist zu haben:

**Der Selbstarzt**

bei äußern Verletzungen

und Entzündungen aller Art. Oder: Das Geheimniß, durch Franzbranntwein und Saß alle Verwundungen, Lähmungen, offene Wunden, Brand, Krebschäden, Zahnweh, Kolik, Rose, sowie überhaupt alle äußern und innern Entzündungen ohne Hülfe des Arztes zu heilen. Ein unentbehrliches Handbüchlein für Jedermann. Herausgegeben von dem Entdecker des Mittels **William Lee.**  
Aus dem Engl. 8. geh. Preis 10 Sgr.

Eine große Sendung farbiger französischer gepreßter und geschliffener Glas- und Kristall-Waaren erhielt wieder in den neuesten Mustern, und empfiehlt solche im Einzelnen wie in Dutzenden und größern Partien zu sehr billigen Preisen  
**A. Löffler in Eönnern.**

Ehennille-Quasten, seldene Taille-Schnuren, Schürzen-Quasten, Knebel u. dgl. bei **A. Löffler.**

Versicherungen gegen Hagelschaden nimmt unter billigen Bedingungen an

**Friedrich Glitzer**  
in Eisleben.